



SCHÜTZENGESELLSCHAFT
3126 GELTERFINGEN

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Schützengesellschaft Gelterfingen, gegründet im Jahre 1884, mit Sitz in Gelterfingen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie bezweckt, die Schiessfertigkeit ihrer Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Sie führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet die Gesellschaft die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Die Gesellschaft gehört mit allen ihren Mitgliedern dem Landesteilverband Bern Mittelland, dem Kantonalschützenverband Bern und dem Schweizerischen Schützenverband an. Sie ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft/Jahresbeitrag

- Art. 2 Die Gesellschaft besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktive, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Sie führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied der Gesellschaft werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorganen und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorganen und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Art. 8 Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und den Beiträgen an den Amtsschützenverband Seftigen, den Landesteilverband Bern Mitelland MSV, den Kantonschützenverband Bern KSVB, den Schweizerischen Schützenverband SSV und die Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine USS.

Der Mitgliederbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder beträgt Fr. 30.-- pro Jahr. Jugendliche, Junioren, Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.
Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben,
- b) Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Rechnungsrevisoren.

Art. 12 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat oder schriftliche Einladung mindestens 1 Woche vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 13 Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 und höchstens 10 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 14 Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

- Art. 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, 1. Schützenmeister, zugleich Vizepräsident, 2. Schützenmeister, Kassier, Sekretär, Munitionsverwalter, Materialverwalter sowie Beisitzern. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - Aufstellung des Schiessprogrammes
 - Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
 - Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
 - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
 - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1,000.--
- Art. 16 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:
- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Sekretär oder dem 1. Schützenmeister oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
 - Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
 - Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
 - Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Das Amt des Sekretärs kann auf zwei Personen verteilt werden: Schiesssekretär und Protokollsekretär
 - Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Sekretär bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.
 - Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Sie können als Hilfsleiter in der Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse der Schiessschulen SGS/SPS besucht haben.

- Den Vereinstrainern (Leiter/Instruktoren SGS/SPS) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden. (Die Richtlinien des Ausbildungskonzeptes SSV und SSSV sind verbindlich).
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- Der Fähnrich trägt bei allen Anlässen, bei welchen es die Gesellschaft verlangt, die Fahne. Er ist für das Banner verantwortlich.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art. 20 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 21 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 22 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 23 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 24 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 25 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.

Das Vereinseigentum ist dem Kantonalschützenverband Bern zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum des Kantonalschützenverbandes über.

- Art. 26 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 4. Februar 1961 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Gelterfingen, 23. Februar 2001

Schützengesellschaft Gelterfingen

Der Präsident



Werner Herzig

Der Sekretär



Fritz Bürgi

Genehmigt:



Bern, 29. Mai 2001

Amt für Militär und
Bevölkerungsschutz



Markus Aeschlimann
Geschäftsleiter